



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2023 – Auszug aus Drucksache 18/28873 –

Frage Nummer 40

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Elmar
Hayn**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Wie bewertet die Staatsregierung die unterschiedlichen Verfahren zur Rückforderung von Corona-Hilfen in den unterschiedlichen Bundesländern vor dem Hintergrund des Gleichheits-Grundsatzes, wie bewertet die Staatsregierung sich ergebende Schlechterstellungen von Betroffenen, die statt Kurzarbeitergeld zu beantragen auf Soforthilfen gesetzt hatten, für die nun in Bayern keine Löhne und Personalkosten geltend gemacht werden können und wie viele Klagen sind im Zusammenhang mit Rückzahlungsforderungen im Bezug zu Corona-Hilfen inklusive Stipendien-Rückforderungen bisher in Bayern eingegangen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Bayern hat bei der Regelung der Corona-Soforthilfe die deutschlandweit geltenden Vorgaben des Bundes eingehalten. Diese Bundesvorgaben ließen eine Einbeziehung von Personalkosten in den Sach- und Finanzaufwand von Anfang an nicht zu.

Es wurde sowohl vom Bund als auch durch den Freistaat Bayern von Anfang an ausdrücklich kommuniziert und in den im Internet veröffentlichten FAQ festgelegt, dass Personalkosten nicht umfasst sind. Stattdessen sah der Bund das Kurzarbeitergeld als geeigneteres Instrument zur Abfederung von weiterlaufenden Personalkosten an. Eine nun nachträgliche Änderung wäre gegenüber anderen Betroffenen ungerecht.

Die Definition des Liquiditätsengpasses war immer klar und transparent: Die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb reichen nicht aus, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z. B. Mieten, Material) in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu begleichen.

Das heißt aber auch: Personalkosten können und konnten darin nicht einberechnet werden, da sie weder einen Sach- noch einen Finanzaufwand darstellen.

Die Abwicklung der Corona-Soforthilfe war in den Bundesländern weitgehend einheitlich, das heißt in der großen Mehrheit der Länder können Personalkosten wie auch in Bayern nicht einbezogen werden. Lediglich zwei Länder haben die Einberechnung von Personalkosten ermöglicht, indem sie Landesmittel zur Verfügung gestellt haben. Bayern hat hinsichtlich der Personalkosten dagegen die Bundesvorgaben übernommen.

Für eine nachträgliche Berücksichtigung von Personalkosten besteht keinerlei rechtlicher Spielraum. Die Möglichkeiten wurden intensiv, auch mit Unterstützung externer Rechtsgutachter, geprüft. Bayern hatte die Bundesvorgaben konsequent umgesetzt und bei der Bewilligung der Corona-Soforthilfe wurden im Freistaat Bayern zahlreiche Anträge aufgrund nicht zulässiger Einberechnung von Personalkosten regelkonform abgelehnt oder die Fördersumme reduziert. Die Nicht-Berücksichtigung von Personalkosten wurde von der Rechtsprechung wiederholt bestätigt (vgl. u. a. VG Würzburg, Urteil vom 19.04.2021 – W 8 K 20.1732, VG München, Urteil vom 05.07.2022 – M 21 K 21.1483). Bei der nachträglichen Überprüfung und im aktuellen Rückmeldeverfahren ist die Verwaltung aus Gleichbehandlungsgründen zwingend an eine einheitliche Handhabung und damit an die Nicht-Berücksichtigung von Personalkosten gebunden. Auf die Bewilligungspraxis anderer Stellen, insbesondere in anderen Bundesländern, kommt es dabei nicht an.

Würden jetzt bei den Bewilligungsstellen andere Voraussetzungen angewandt als zum Zeitpunkt der Bewilligung, würde dies den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Grundgesetz) verletzen und diejenigen benachteiligen, die weniger beantragt, zwischenzeitlich zurückbezahlt, von vornherein keinen Antrag gestellt hatten oder deren Antrag aufgrund des Ausschlusses von Personalkosten abgewiesen wurde.

Derzeit sind bei den Bewilligungsstellen der Corona-Soforthilfen 50 Klagen anhängig. Dabei ist nicht bekannt, wie viele sich davon auf die Auszahlung und wie viele auf die Rückforderung der Soforthilfen beziehen.

Die Gesamtzahl der verwaltungsgerichtlichen Klagen im Zusammenhang mit Rückforderungen von Finanzhilfen bzw. Zuwendungen nach dem Künstlerhilfsprogramm, dem Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe, dem Spielstätten- und Veranstalterprogramm und dem Stipendienprogramm „Junge Kunst und neue Wege“ kann innerhalb der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden. Nach aktuellem Kenntnisstand des Staatsministeriums für Wissenschaft

und Kunst werden Klagen gegen Rückforderungen aus diesen Programmen nur in sehr wenigen Einzelfällen erhoben.